

Betriebssatzung
für den
Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn
(STEB)

vom 19.12.2005

unter Einarbeitung der

- 1. Änderungssatzung vom 18.08.2009, rückwirkend in Kraft ab 01.01.2008**
- 2. Änderungssatzung vom 15.02.2016, in Kraft ab 01.03.2016**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebes

1. Die nachstehend aufgeführten Teilbereiche der Stadtverwaltung Paderborn sowie die mit diesen Aufgaben unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten, die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen ergeben, werden als Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung, im nachfolgenden Eigenbetrieb genannt) nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Betriebssatzung geführt:
 - a) Bau, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen im Aufgabenbereich der Stadt Paderborn und
 - b) Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und von Abwässern aus abflusslosen Gruben im Zuständigkeitsbereich der Stadt Paderborn.

Der Eigenbetrieb kann auch sonstige, seinen Betriebszweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte, sowie Hilfs- und Nebengeschäfte aufgrund Beschlusses des Betriebsausschusses betreiben.

Die Übernahme von Aufgaben im Wege der Geschäftsbesorgungen erfolgt durch Beschluss des Rates.

Der Eigenbetrieb bedient sich bei der Durchführung der von ihm zu erledigenden Aufgaben im Regelfall auch der Stadtämter der Verwaltung, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Der Bürgermeister erlässt eine Dienstanweisung, die die Zusammenarbeit zwischen den Stadtämtern und dem Eigenbetrieb regelt. Im Übrigen nimmt der Eigenbetrieb, soweit erforderlich oder sachdienlich, die Dienste Dritter in Anspruch.

2. Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Paderborn nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Landeswassergesetzes (LWG) in der jeweils geltenden Fassung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2
Name und Sitz des Betriebes

1. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn (STEB)“
2. Der Sitz des Eigenbetriebes ist Paderborn.

§ 3
Zuständigkeit des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung und der Stellvertretung,
- b) die Bildung des Betriebsausschusses,
- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
- e) die Entlastung des Betriebsausschusses,
- f) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt.

§ 4
Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss besteht aus den vom Rat der Stadt Paderborn gewählten Mitgliedern.
2. Für die dem Betriebsausschuss angehörenden Mitglieder wird vom Rat der Stadt Paderborn eine gleich große Anzahl von Stellvertretern gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Betriebsausschuss aus, so findet das Ersatzverfahren nach § 5 Abs. 2 EigVO NRW Anwendung.
Falls eine Fraktion des Rates der Stadt Paderborn im Betriebsausschuss nicht vertreten ist, hat sie das Recht, ein von ihr für die Dauer der Wahlperiode bestimmtes Mitglied ihrer Fraktion oder eine(n) sachkundigen Bürger/-in zur Beratung in die Sitzungen des Betriebsausschusses zu entsenden. Die beratenden Teilnehmer haben dabei volle Auskunfts- und Informationsrechte.
3. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem STEB steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 GO NRW.
4. An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Der Bürgermeister, der Stadtkämmerer und der für den STEB fachlich zuständige Beigeordnete können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Ihnen oder den von ihnen entsandten Vertretern ist zur Sache jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Stadtverwaltung oder der Personalvertretung an den Sitzungen des Betriebsausschusses ergibt sich aus den jeweils anfallenden Beratungspunkten.

§ 5
Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes und der ihm übertragenen Aufgaben, die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates und nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, insbesondere über
 - a) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachten und ähnlichen Leistungen, wenn im Einzelfall ein Honorarbetrag von 50.000,00 Euro überschritten wird,
 - b) Stundungen von Ansprüchen von mehr als 75.000,00 Euro im Einzelfall, sofern keine dingliche Sicherung gegeben ist oder der Anspruch mehr als 6 Monate gestundet werden soll,
 - c) Erlass oder unbefristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigen; ausgenommen sind die Fälle, in denen der Erlass bzw. die Niederschlagung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - d) Personalangelegenheiten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung,
 - e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO NRW, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Mehraufwendungen sind erfolgsgefährdend, wenn sie 2 % des Ansatzes der Aufwendungen des Erfolgsplanes überschreiten,
 - f) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 EigVO NRW, sofern sie im Einzelfall 2 % des Ansatzes der Ausgaben des Vermögensplanes überschreiten. Werden Mehrauszahlungen ganz oder teilweise durch Einsparungen bei anderen Auszahlungen oder zusätzliche Einzahlungen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend,
 - g) Vorschlagsrecht für die Benennung des Jahresabschlussprüfers gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt,
 - h) die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 5 Abs. 5 EigVO NRW.
2. Der Betriebsausschuss ist ermächtigt, Entscheidungen in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches der Betriebsleitung zu übertragen, sofern dies nach Gesetz zulässig ist.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 2 - 4 GO NRW gelten entsprechend.
4. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet in Fällen äußerster Dringlichkeit der Ausschussvorsitzende mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
5. Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften für Schäden entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatus- und § 81 des Landesbeamtengesetzes NRW.

§ 6
Stellung des Bürgermeisters
und des zuständigen Beigeordneten

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Diese Befugnis kann vom Bürgermeister dem für den STEB zuständigen Beigeordneten generell oder im Einzelfall übertragen werden. Der beauftragte Beigeordnete ist zuständig und weisungsberechtigt in fachtechnischen Grundsatzangelegenheiten der Abwasserbeseitigung und des Baues / Betriebes von Abwasseranlagen sowie in allen Grundsatzfragen des Umweltschutzes.
2. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den zuständigen Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten des STEB rechtzeitig zu unterrichten. Ihnen ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
3. Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters bzw. des zuständigen Beigeordneten nicht übernehmen zu können und führen entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat die Betriebsleitung sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister bzw. dem zuständigen Beigeordneten erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.
4. Der Bürgermeister und der zuständige Beigeordnete werden von der Betriebsleitung vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichtet. Der Bürgermeister und der zuständige Beigeordnete können darüber hinaus jederzeit einen mündlichen Bericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes verlangen.
5. Diese Regelungen, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für Aufgaben der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegt.

§ 7
Aufgaben der Betriebsleitung

1. Der STEB wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des STEB verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatus- und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
2. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Vergabe von Bauaufträgen und Investitionsgüterbeschaffungen gemäß der Vergabeordnung für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Paderborn zur Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen in der jeweils geltenden Fassung,

- b) die Entscheidung über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachten und ähnlichen Leistungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro;
 - c) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes notwendig sind, z. B. Einsatz des Personals, Beschaffung von Rohstoffen, Materialien, Betriebsmitteln sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - d) die Durchführung des Wirtschaftsplanes,
 - e) die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
 - f) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.
3. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen zur abschließenden Beratung im Betriebsausschuss mit Zustimmung des Bürgermeisters bzw. des zuständigen Beigeordneten vor.

§ 8

Personalangelegenheiten

1. Der STEB beschäftigt in der Regel Tarifbeschäftigte (Arbeitnehmer/innen).
2. Tarifbeschäftigte werden durch die Betriebsleitung im Rahmen der Stellenübersicht eingestellt, eingruppiert, höher gruppiert und gekündigt. Bei Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 15, 14 und 13 entscheidet der Betriebsausschuss.
3. Die bei dem STEB beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt ausgewiesen und in der Stellenübersicht des STEB vermerkt.
4. Sofern Beschäftigte nicht von der Betriebsleitung eingestellt, eingruppiert, höher gruppiert oder gekündigt werden, steht der Betriebsleitung ein Vorschlags- und Beratungsrecht gegenüber den dafür zuständigen Organen zu.

§ 9

Mitwirkung des Kämmerers

1. Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der Versendung an den Betriebsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten. Eine abweichende Stellungnahme des Kämmerers hat die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss rechtzeitig vor der Beschlussfassung vorzulegen. Vor jeder erfolgsgefährdenden Mehraufwendung ist die Stellungnahme des Kämmerers einzuholen.
2. Die vierteljährlichen Zwischenberichte (§ 6 Abs. 4) sind dem Kämmerer rechtzeitig zuzuleiten. Ferner hat die Betriebsleitung dem Kämmerer auf Anforderung unverzüglich alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

1. In den Angelegenheiten des STEB gemäß § 1 dieser Satzung wird die Stadt Paderborn durch den Betriebsleiter vertreten, sofern die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der Bürgermeister die Stadt Paderborn.
2. Der Betriebsleiter unterzeichnet, wenn die Angelegenheit der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegt, unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Stellvertretung mit „in Vertretung“, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, sowie in Ausführung von Ortsrecht ist unter der Bezeichnung „Stadt Paderborn/Der Bürgermeister - Stadtentwässerungsbetrieb“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses „im Auftrag“ zu unterzeichnen.
3. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Die Hauptsatzung der Stadt Paderborn ist entsprechend anzuwenden.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

1. Erklärungen, durch die die Stadt Paderborn für den STEB verpflichtet werden soll (§ 64 Abs. 1 GO NRW), sind unter dem Namen der Stadt Paderborn - Der Bürgermeister - abzugeben und bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Bürgermeister oder seinem Vertreter oder durch den zuständigen Beigeordneten und den Betriebsleiter oder seinen Stellvertreter unterzeichnet.
2. Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

§ 12

Wirtschaftsplan

1. Der STEB hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht (§14 EigVO NRW). Des Weiteren ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gem. § 18 EigVO NRW aufzustellen.
2. Der Entwurf ist von der Betriebsleitung aufzustellen und unter Beachtung des § 9 dieser Satzung über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet. Die Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben, die im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch den STEB wahrgenommen werden, bedürfen vor Aufnahme in den Wirtschaftsplan der vorherigen Zustimmung des Kämmers.
3. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt,
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,

- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne des Buchstabes a) ist eine Abweichung von mehr als 250.000,00 Euro. Erheblich im Sinne des Buchstabes b) ist eine höhere Zuführung, die 10 % des Vermögensplanes übersteigt. Erheblich im Sinne des Buchstabes d) ist eine Vermehrung / Anhebung von Stellen, wenn hierdurch eine Änderung des Wirtschaftsplanes erforderlich wird.

- 4. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu erwarten, gilt § 15 Abs. 3 EigVO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.
- 5. Für die Sicherstellung der dauernden technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes ist u. a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, die Entwicklung beeinträchtigender Risiken frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere die Risikoidentifikation, die Risikobewertung, Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation, die Risikoüberwachung / Risikofortschreibung und die Dokumentation.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 76.000.000,00 Euro.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

- 1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und unter Beachtung des § 9 dieser Betriebssatzung über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss zur Kenntnis vorzulegen. Nach Fertigstellung des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers erfolgt die Vorlage dieser Unterlagen über den Bürgermeister an den Betriebsausschuss zur Beratung.
- 2. Die Betriebsleitung leitet dem Kämmerer und dem Bürgermeister den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zu.
- 3. Der Betriebsleitung obliegt eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.

§ 16
Örtliche Prüfung

Die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens einschließlich der Vergaben des STEB ab einem Auftragswert von 15.000,00 Euro im Einzelfall wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Paderborn durchgeführt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit dem 01.01.2006 in Kraft, frühestens mit dem Tag nach der Bekanntmachung.